

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Christiane Schneider (Fraktion DIE LINKE) vom 04.12.09

und Antwort des Senats

Betr.: Disziplinar- und Strafverfahren gegen Polizeibeamtel-innen

Der Polizeibeamte Kamiar M. ist seit über zwei Jahren vom Polizeidienst suspendiert. Gegen ihn wurde ein Ermittlungsverfahren wegen sexueller Nötigung eingeleitet. In der ersten Instanz wurde er vom Amtsgericht Blankenese freigesprochen. Gleichwohl blieb für das von der Staatsanwaltschaft betriebene Berufungsverfahren vor dem Landgericht die Suspendierung aufrechterhalten. Als der Tatvorwurf im Jahr 2007 durch eine Strafanzeige behauptet wurde, wurde K. M. nach Abgabe seiner Dienstwaffe an seiner Dienststelle von seinem Revierleiter zu dem amtierenden Polizeivizepräsidenten, dem LPD Kuno Lehmann, begleitet. Nachdem LPD Lehmann aufgrund des Tatvorwurfs ein Disziplinarverfahren angekündigt hatte, forderte er K. M. auf, den Dienst zu quittieren. Denn egal, wie das Strafverfahren ausgehe, K. M. werde in jedem Fall aus dem Polizeidienst entlassen. Dies sei mit dem Polizeipräsidenten Werner Jantosch abgesprochen. Nachdem K. M. nicht sofort kündigte, wurde durch ein verabredetes Signal ein Einsatzzug des MEK in den Raum gerufen, der über K. M. herfiel, ihn zu Boden stieß, ihm, der aufgrund seiner Körperstatur die Hände nicht auf den Rücken legen konnte, mit den Knien auf die Schultern stieg, um so das Zusammenführen der Hände auf dem Rücken zu erreichen, und Handfesseln anlegte. Sodann wurde K. M. entgegen aller sonstigen Praxis nicht mit einem der Fahrstühle im Polizeipräsidium in den für Festnahmen und Vorführungen zum Haftrichter zuständigen Raum verbracht, sondern von Kollegen/-innen durch alle Treppenhäuser des Polizeipräsidioms gefesselt in den Keller gebracht, sodass alle Bediensteten und Besucher der Polizei auf dem Weg ihn sehen konnten. Im Keller wurde er gezwungen, sich vor mehreren Personen nackt auszuziehen, dies alles, obwohl er bereits durchsucht worden war und seine Dienstwaffe an seiner Dienststelle abgegeben hatte.

Der Haftbefehl, der zunächst erlassen wurde, wurde nach Anklageerhebung bereits vor Beginn der Hauptverhandlung wieder aufgehoben. Gleichwohl blieb K. M. vom Dienst suspendiert. Auch nach einem Freispruch aus tatsächlichen Gründen wurde die Suspendierung nicht aufgehoben.

Im Berufungsverfahren gelangte die Sache an die Kleine Strafkammer 1, die zum Zeitpunkt des Eingangs dieser Berufungssache dort nicht besetzt war. Erst nachdem die Berufung von K. M. dort anhängig war, wurde ein Vorsitzender dieser Kammer zugeteilt, der VRLG Dr. Schwarz.

Von vielen anderen Polizeibeamten ist zu hören, dass bei Freisprüchen von Polizeibeamten seitens der Staatsanwaltschaft im Regelfall keine Berufung eingelegt wird. Außerdem wird mit dem Freispruch in der ersten Instanz in der Regel die Suspendierung aufgehoben.

Das aufgrund einer von K. M. gestellten Strafanzeige eingeleitete Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft gegen Kuno Lehmann wurde ohne Durchführung von Ermittlungen, insbesondere ohne Beschuldigtenvernehmung eingestellt.

Dies vorausgeschickt, frage ich den Senat:

1. *Wie viele*
 - a) *strafrechtliche Ermittlungsverfahren*
 - b) *Disziplinarverfahren*

sind

 - aa) *im Jahr 2008*
 - bb) *bisher im Jahr 2009*

gegen Polizeibeamte anhängig gemacht worden?

Zu 1. a) aa) und 1. a) bb):

Im Vorgangsbearbeitungs- und Vorgangsverwaltungssystem der Staatsanwaltschaft MESTA sind folgende Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamte wegen Taten, die im Bezug zu einer Diensthandlung stehen, erfasst:

| Jahr | Anzahl Verfahren | Anzahl Beschuldigte |
|--------------------------|-------------------------|----------------------------|
| 2008 | 765 | 886 |
| 2009 (Stand: 04.12.2009) | 624 | 748 |

Im Übrigen werden Straftaten von Polizeibeamten in dem Vorgangsbearbeitungs- und Vorgangsverwaltungssystem der Staatsanwaltschaft MESTA nicht gesondert erfasst. Eine Einzelfallauszählung ist in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich.

Zu 1. b) aa) und 1. b) bb):

Disziplinarverfahren gegen Polizeibeamte werden erst seit dem 1. Januar 2009 statistisch erfasst. Zum Stichtag 30. September 2009 wurden insgesamt 29 Disziplinarverfahren gegen Polizeibeamte eingeleitet. Eine Einzelfallauszählung für die Zeit nach dem 30. September 2009 ist in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich; die erforderlichen Daten werden dezentral erfasst und nur quartalsweise an die zuständige Behörde übermittelt.

2. *Wie viele der auf vorgenannte Frage genannten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und Disziplinarverfahren sind (bitte aufgeschlüsselt nach Verfahrensart)*
 - a) *vor Anklageerhebung eingestellt worden?*
 - b) *nach Anklageerhebung eingestellt worden?*
 - c) *durch Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens beendet worden?*
 - d) *durch Freispruch in der ersten Instanz beendet worden?*

Ausweislich des Vorgangsbearbeitungs- und Vorgangsverwaltungssystems der Staatsanwaltschaft MESTA sind – bezogen auf das Jahr der registermäßigen Erfassung der Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Hamburg – Verfahren gegen Polizeibeamte wegen Taten mit Bezug zu einer Diensthandlung wie folgt erledigt worden:

| Erledigungsart bezogen auf Beschuldigte | Aktenzeichen-Jahr 2008 | Aktenzeichen-Jahr 2009 |
|--|-------------------------------|-------------------------------|
| Einstellung vor Anklageerhebung nach § 170 Abs. 2 StPO, § 153 Abs. 1 StPO, § 153a Abs. 1 | 846 | 528 |

| Erledigungsart bezogen auf Beschuldigte | Aktenzeichen-Jahr 2008 | Aktenzeichen-Jahr 2009 |
|---|------------------------|------------------------|
| Nr. 2 StPO, § 154 StPO, § 376 StPO | | |
| Einstellung nach Anklageerhebung | 1 | 0 |
| Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens | 0 | 0 |
| Freispruch in der ersten Instanz | 0 | 0 |

Entsprechende Erledigungsformen für Disziplinarverfahren bestehen nicht.

3. *In wie vielen dieser Fälle waren Disziplinarverfahren mit einer Suspension vom Dienst verbunden?*

In keinem Fall.

4. *In wie vielen der Fälle eines Freispruchs in der ersten Instanz wurde seitens der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil Berufung eingelegt?*

Entfällt.

5. *In wie vielen Fällen insgesamt wurde*
 a) *im Jahre 2008*
 b) *bisher im Jahr 2009*
ein Polizeibeamter rechtskräftig verurteilt?

Gemäß dem Vorgangsbearbeitungs- und Vorgangsverwaltungssystem der Staatsanwaltschaft MESTA sind – bezogen auf das Jahr der registermäßigen Erfassung der Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Hamburg – die folgenden rechtskräftigen Verurteilungen in Verfahren gegen Polizeibeamte wegen Taten mit Bezug zu einer Diensthandlung erfolgt:

| Aktenzeichen-Jahr | rechtskräftige Verurteilungen |
|--------------------------|-------------------------------|
| 2008 | 2 |
| 2009 (Stand: 04.12.2009) | 1 |

6. *In welchen der Fälle, in denen gegen freisprechende Urteile der ersten Instanz Berufung eingelegt wurde, hat es Absprachen zwischen der Staatsanwaltschaft und der Polizeiführung gegeben?*

Entfällt.

7. *Gibt es bei strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamte*
 a) *eine besondere Zuständigkeit von Staatsanwälten/-innen für diese Ermittlungsverfahren?*

Ja. In der Abteilung 73 werden Ermittlungsverfahren gegen Polizeibedienstete wegen im Dienst begangener Straftaten oder solcher Straftaten geführt, die einen dienstlichen Bezug aufweisen. Ausgenommen von dieser Zuständigkeitsregelung sind Verkehrssachen, für die die allgemeinen Zuständigkeitsregelungen gelten.

- b) *eine besondere Zuständigkeit von Staatsanwälten/-innen für die Sitzungsververtretung in der Hauptverhandlung?*

Nein. Es wird indes regelmäßig versucht, dass der zuständige Sachdezernent auch die Vertretung in der Hauptverhandlung wahrnimmt.

8. *Wenn ja, wer entscheidet über diese Zuständigkeiten innerhalb der Staatsanwaltschaft (bitte Namen und Rang nennen)?*

Die Zuständigkeitsregelung für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamte ist Gegenstand des für die Staatsanwaltschaft Hamburg geltenden Geschäftsverteilungsplans. Dieser wurde von dem Leiter der Staatsanwaltschaft Hamburg (Leitender Oberstaatsanwalt Dr. Brandt) gezeichnet.

9. *Trotz des Freispruchs in der ersten Instanz hat Staatsanwalt Gustav Keunecke als Sitzungsvertreter am ersten Hauptverhandlungstag einen „Deal“ angeboten, dahingehend, dass eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von weniger als zwölf Monaten erfolgt. War dies eine eigenmächtige Handlung von Staatsanwalt Keunecke oder war er dazu angewiesen oder war dies mit Vorgesetzten abgesprochen?*

Wenn ja, von wem kam die Anweisung beziehungsweise mit wem war die Sache abgesprochen?

Der Sitzungsvertreter der Berufungsverhandlung hatte den Sitzungsdienst auch in der ersten Instanz wahrgenommen. Dort hat er eine Freiheitsstrafe von einem Jahr beantragt und nach dem Freispruch die Einlegung der Berufung empfohlen. Vor Beginn der Hauptverhandlung vor dem Landgericht Hamburg hat er Kontakt mit dem Verteidiger aufgenommen, um – unter anderem zum Schutz der Geschädigten – die Möglichkeit einer konsensualen Verfahrensbeendigung abzuklären. Eine Anweisung oder eine Absprache mit Vorgesetzten über diese der Verständigung nach § 257c StPO vorgelegten Vorgehensweise hat es nicht gegeben.

10. *Wie kam die Zuständigkeit der die Einstellungsverfügung des Verfahrens gegen Kuno Lehmann gefertigten Staatsanwältin F. zustande? Wem musste die Einstellungsverfügung vorgelegt werden, bis zu welcher Höhe in der Spitze der Staatsanwaltschaft/Generalstaatsanwaltschaft (bitte Namen und jeweiligen Rang)?*

Die Zuständigkeit der Dezernentin für das Verfahren ergibt sich aus der Geschäftsverteilung der Staatsanwaltschaft für das Jahr 2009, wonach diese in Polizeisachen unter anderem für Verfahren mit der Endziffer 4 zuständig ist. Die Einstellungsverfügung war als sogenannte „Berichtssache HAL“ dem Abteilungsleiter 73 (Oberstaatsanwalt) beziehungsweise in dessen Abwesenheit dem Abteilungsleitervertreter 73 (Staatsanwalt) sowie dem Hauptabteilungsleiter VII (Oberstaatsanwalt) beziehungsweise in dessen Vertretung dem Hauptabteilungsleiter VI (Oberstaatsanwalt) vorzulegen. Dem Leiter der Staatsanwaltschaft (Leitender Oberstaatsanwalt Dr. Brandt) beziehungsweise seinem Vertreter (Oberstaatsanwalt Kuhn) oder dem Leiter der Generalstaatsanwaltschaft (Generalstaatsanwalt von Selle) beziehungsweise seinem Vertreter (Leitender Oberstaatsanwalt Ehlers) war die Einstellungsverfügung nicht vorzulegen.

11. *Wie viele Polizeibeamte sind*

a) *im Jahre 2008*

b) *bisher im Jahr 2009*

während der Probezeit aus dem Dienst entlassen worden?

Im Jahr 2008 gab es zwei, im Laufe des Jahres 2009 keine Entlassungen aus dem Beamtenverhältnis auf Probe gegen den Willen der Betroffenen. Inwieweit es in diesem Zusammenhang Entlassungen auf eigenen Antrag gegeben hat, wird nicht gesondert statistisch erfasst. Eine Einzelfallauszählung ist in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich.

12. *Wie viele Polizeibeamte sind*

a) *im Jahre 2008*

b) *bisher im Jahr 2009*

aus ihrer Stellung als Beamte auf Lebenszeit heraus entlassen worden?

Im Jahre 2008 wurden zwei auf Lebenszeit ernannte Polizeibeamte rechtskräftig aus dem Beamtenverhältnis entfernt. Im Jahre 2009 gab es bisher keine entsprechenden derartigen Entlassungen.

13. *Bei den eingestellten Ermittlungsverfahren gegen K. M. befindet sich ein Vorgang, als er als in die Ausländerbehörde Hamburg abgestellter Polizeibeamter einen Fall von ausländerfeindlicher Beleidigung beziehungsweise Verbreitung eines Schriftstückes dieser Art aufdeckte und zur*

Anzeige brachte. Gleichwohl wurde gegen K. M. ein Ermittlungsverfahren wegen Verleumdung eingeleitet. In diesem Verfahren 7300 Js 691/07 wehrte sich die später beschuldigte Mitarbeiterin des Wachdienstes gegen K. M. mit dem Vorwurf der Verleumdung. Dieses Ermittlungsverfahren wurde gemäß § 170 II StPO mangels Verfolgbarkeit der Tat eingestellt, da die Antragsfrist von drei Monaten bereits abgelaufen gewesen sei. Es wurde auf §§ 187, 194 I Satz 1, 77 I, 77b I StGB verwiesen. Gleichwohl beziehen sich die Antragsfristen nur auf die Vorschriften der §§ 185, 186, also Beleidigung und üble Nachrede. Die Staatsanwaltschaft erweckte hier allerdings den Eindruck, K. M. habe eine Verleumdung begangen, die nur wegen abgelaufener Antragsfristen nicht mehr verfolgt werden könne. In diesem Zusammenhang frage ich:

Ist das Verfahren wieder aufgenommen worden?

Nein. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass das Strafantragserfordernis des § 194 Absatz 1 Satz 1 StGB für alle Beleidigungstatbestände des 14. Abschnitts (§§ 185 bis 189) des Strafgesetzbuchs gilt.

14. Wer hat Einfluss genommen auf die Besetzung der Kleinen Strafkammer 1 durch den VRLG Dr. Schwarz?

Das Präsidium des Landgerichts hat in seiner Sitzung vom 28. April 2009 beschlossen, den Vorsitz der Kleinen Strafkammer 1 mit Wirkung zum 1. Mai 2009 zu übertragen. Das Präsidium des Landgerichts besteht nach § 21a Absatz 2 Nummer 1 GVG aus der Präsidentin des Landgerichts sowie zehn gewählten Richtern. An der Präsidiumssitzung vom 28. April 2009 haben die Präsidentin des Landgerichts sowie sieben gewählte Präsidiumsmitglieder teilgenommen.

15. Trifft es zu, dass dem LPD Kuno Lehmann Schriftverkehr vorliegt, nachdem K. M. bis zum 1.5.2007 zwingend auf Lebenszeit zu verbeamten oder aus dem Dienst zu entlassen ist?

Ein Schriftstück, dem ein solcher Inhalt zu entnehmen ist, befindet sich in der Disziplinarakte.